

Magdeburg, den 07.09.2018

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Kabinettsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 03.09.2018 zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ministerin
Petra Grimm-Benne
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 03.09.2018

Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Sollte es im Nachgang zum Beschluss des Kabinetts am 7. August 2018 noch weitere Verständigungen zwischen den Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf gegeben haben, bitten wir auch insoweit um die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Folgende grundsätzliche Anmerkungen stellen wir voran:

1. Der vom BMFSFJ vorgelegte Referentenentwurf eines „Gute-Kita-Gesetzes“ und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle haben dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht. Dies gilt besonders für das Verhältnis der jeweiligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht können nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.
2. Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.

3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträger. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.

Vormals gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind zudem aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als es sich heute im LEQ-System widerspiegelt. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

4. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
5. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen vorzusehen.
6. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zum Personaleinsatz für die Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Ziel der Kinderbetreuung

Kinderbetreuung kann keine Vereinbarung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf „gewährleisten“. Wir regen deshalb folgende Formulierung in § 1 Satz 1 KiFöG an:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarung von Familie und Beruf.“

Zu § 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung

Absatz 4

Die Geltendmachung des Anspruchs auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz setzt nach dem Gesetzeswortlaut keine Nachweispflicht für den konkreten Bedarf voraus. Nach der Gesetzesbegründung genügt die Darlegung von Gründen. Uns ist nicht ersichtlich, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dieser Grundlage rechtssicher eine ablehnende Entscheidung treffen kann. Nach der offenen Gesetzesformulierung genügt zukünftig jegliches Interesse der Eltern, um eine zehnstündige Betreuung einzufordern.

Die Prüfung des erweiterten Anspruchs verursacht einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der finanziell im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art 87 Abs. 3 LVerf LSA auszugleichen ist.

Absatz 5

Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung bitten wir, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene zu verorten.

Zu § 5 – Aufgaben der Tageseinrichtungen***Absatz 5***

Die stündliche Staffelung ab vier Stunden und ab der dritten Betreuungsstunde für Schulkinder während der Schulferien nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Eltern verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand und belastet das Personal in den Einrichtungen unverhältnismäßig, denn es wird jede Planungssicherheit genommen. Wir bitten, auch die Interessen der Einrichtungsträger und der Betreuungskräfte angemessen zu berücksichtigen.

Bisher sehen viele gemeindlichen Satzungen eine Aufteilung im Hort nach Vormittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung vor. Der Ferienhort ist mit den Kostenbeiträgen für Ganztags- und Nachmittagsbetreuung abgegolten. Die Eltern, die nur den Frühhort „gebucht“ haben, müssen den Ferienhort ggf. zukaufen. Konsequenz zu Ende gedacht müssten künftig für die Ferienbetreuung gesonderte Vereinbarungen geschlossen und gesonderte Kostenbescheide für alle Eltern erlassen werden, die die Ferienbetreuung ganztägig in Anspruch nehmen wollen.

Der aus der Regelung resultierende Verwaltungsmehraufwand ist vom Land zu ermitteln und auszugleichen.

Überdies sind bislang in den Entgeltvereinbarungen keine Platzkosten für gestaffelte Hortplätze zwischen 6 und 10 Stunden ausgewiesen. Hier müsste eine Übergangsregelung getroffen werden, um die Kalkulationen der Träger und die Entgeltvereinbarungen anzupassen.

Zu § 10 – Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung***Absatz 2***

Die Gemeinden nehmen die Planung ihrer Kindertageseinrichtungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Sie planen in eigener Verantwortung; der Landkreis entwickelt aufgrund seiner Planungsverpflichtung aus dem SGB VIII unter Berücksichtigung der gemeindlichen Planungen und Bedarfseinschätzungen einen Kindertagesstättenplan.

Die vorgesehene Regelung macht eine bislang freiwillige gemeindliche Aufgabe zur Pflichtaufgabe. Das Land muss folglich die finanziellen Mehraufwendungen der Gemeinden im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes ausgleichen.

Absatz 4

Zwischen dem Ziel einer ortsnahen Betreuung und dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern kann vor Ort ein nicht auflösbarer Widerspruch entstehen. Die beabsichtigte Regelung kann einen möglichen Zielkonflikt eher verstärken.

Zu § 11a – Vereinbarungen

Absatz 1

Grundsätzlich plädieren wir dafür, die Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß §§ 78b bis 78e SGB VIII durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Satzung zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, birgt die Gefahr der Überfinanzierung der Einrichtungsträger und widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System nicht widerspiegeln.

Die Gemeinden haben ein berechtigtes Interesse daran, die Kosten eines Betreuungsplatzes mit dem Einrichtungsträger zu verhandeln, weil sie den Finanzbedarf eines Platzes, der nicht durch das Land und den Landkreis gedeckt wird, zu tragen haben. Ihrem Interesse an einer von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägten Organisation der Kindertagesbetreuung, die auch Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeiträge hat, die die Gemeinden politisch zu vertreten haben, muss Rechnung getragen werden.

Im Übrigen befindet sich ein Großteil der Liegenschaften, die von freien Trägern genutzt werden, im Gemeindeeigentum. Die vertraglichen Grundlagen bei der Nutzungsübertragung von Kitas waren seinerzeit ganz anders, als die Rechtslage heute.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Regelung des Absatz 1 dahin zu modifizieren, dass die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Verhandlungspartner der freien Träger beim Abschluss der LEQ sind.

Die Aufgaben der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben davon unberührt.

Absatz 2

Bisher werden Schiedsstellenentscheidungen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise offiziell kommuniziert. Dies führt dazu, dass die gleichen Streitgegenstände mit einem erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederholt verhandelt werden müssen. Wir regen deshalb an, die von der Schiedsstelle bereits getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir bitten den Gesetzgeber, hierfür rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Absatz 4

Die Darlegungspflicht der Einrichtungsträger muss gleichermaßen auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden gelten, soweit diese an der Einrichtungsfinanzierung beteiligt sind.

Zu § 12 – Finanzielle Beteiligung des Landes

Absätze 1 und 2

Nach Absatz 1 Satz 1 trägt das Land 51 % der entstehenden Fachpersonalkosten, also auch nur 51 % der Kosten, die aus dem verbesserten Personalschlüssel resultieren. Der neue Standard muss aber vollständig vom Land finanziert und dem Konnexitätsgrundsatz nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt Rechnung getragen werden.

Von einer Entlastung der Gemeinden – wie sie in der Gesetzesbegründung unterstellt wird – kann nicht gesprochen werden; sie tritt auch nicht nach der Berechnung des Landes ein.

Nach Absatz 1 Satz 2 der Regelung liegen der Bemessung der Landeszuweisungen u. a. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend der geltenden Tarifverträge TVöD des Vorjahres zugrunde.

Die vom Land errechneten Personalkosten sind nicht auskömmlich, da die Arbeitgeberanteile der Lohnkosten nicht richtig ermittelt wurden. Bei Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung, Mutterschutzumlage und der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse sowie Jahressonderzahlungen belaufen sich die Jahrespersonalkosten nicht auf 56.249 Euro, sondern auf durchschnittlich rund 58.000 Euro.

Die vom Land errechneten Landeszuweisungen führen zu Mehreinnahmen der Gemeindeebene gegenüber dem geltenden KiFöG in Höhe von rund 48,5 Mio. Euro. Bei korrekter Ermittlung der Fachpersonalkosten müssten diese Mehreinnahmen bei rund 61 Mio. Euro liegen. Insgesamt ist die Landeszuweisung also um rund 12,5 Mio. Euro zu gering bemessen.

Legt man die tatsächlich entstehenden Lohnkosten und den Betreuungsschlüssel ab 01.01.2019 der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde, muss die monatliche Landespauschale 484,43 Euro (statt 469,40 Euro) für den Krippenplatz, 222,70 Euro (statt 215,78 Euro) für den Kindergartenplatz und 84,99 Euro (statt 82,36 Euro) für den Hortplatz betragen.

In dieser Berechnung sind die Personalkosten für das Leitungspersonal (Leiterin und Stellvertretung) nicht berücksichtigt. Die Leiter/innen können je nach Größe der Einrichtung eine Entgeltgruppe von S 13 bis S 18 haben. Die Berechnung der Personalkosten mit Mittelwerten der Entgeltgruppen 8a und 8b ist nicht ausreichend. Im Weiteren nicht berücksichtigt sind die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer.

Stellt man den Mehreinnahmen, die aus den vom Land errechneten Landespauschalen resultieren, die Kosten in Höhe von ca. 28 Mio. Euro für den verbesserten Personalschlüssel und in Höhe von ca. 10 Mio. Euro für die Tarifentwicklung, insgesamt also 38 Mio. Euro, gegenüber, verbleiben lediglich Mehreinnahmen auf der Gemeindeebene in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.

Nimmt man dann in den Blick, dass die Gemeinden auch an der Restfinanzierung der Personalkosten beteiligt sind, verbleibt bei den Gemeinden keine Entlastung, die an die Eltern weitergereicht werden kann.

Absatz 3

Die geänderten Auszahlungstermine können zu Liquiditätsproblemen bei den Gemeinden führen. Deshalb sollten die im geltenden KiFöG genannten Termine beibehalten werden.

Zu § 12a – Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Absatz 1

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes abzustellen haben. Mit Urteil vom 18.05.2017 (AZ: 6 A 185/16) hatte das VG Magdeburg festgestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Verteilung der Landeszuweisung an die Einrichtungsträger die Anzahl der aktuell tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsplätze zu verwenden hat.

Bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes und der Landkreise sollte auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt abgestellt werden, um das Verwaltungsverfahren nicht zu erschweren.

Die Gemeinden fordern zudem, die Regelung dahingehend zu ändern, dass das Land seine Zuweisungen direkt an die Gemeinden auszahlt, die ihrerseits die Zuweisungen an die freien Einrichtungsträger weiterleiten.

Absatz 2

Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht mehr durch eine Quote von 53 v. H. der Landeszuweisung bestimmt. Wie der „Startwert“ für die Landkreise ermittelt wurde, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Einzelne Landkreise weisen darauf hin, dass die jetzt betragsmäßig bestimmte Kreisbeteiligung im Ergebnis zu einer Mehrbelastung der Kreisebene führt. Hierzu weisen wir auf die Konnexitätsverpflichtung des Landes hin.

Zu § 12b – Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16; RN 126, 148) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen, wenn die Aufgabe nicht bei den Städten und Gemeinden durch die Leistungsverpflichtung verortet wird. Folgt man dieser Auffassung oder stellt ein Gericht diese Rechtsauffassung seinerseits fest, müsste ein ganz neues Finanzierungssystem entwickelt werden

Zu § 13 – Kostenbeiträge

Absatz 1

Die Verpflichtung, die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln, hat zur Folge, dass die Kostenbeitragssatzungen geändert werden müssen. Mit der Möglichkeit einer stündlichen Staffelung ist eine verlässliche Personalplanung für die Einrichtungsträger nicht mehr möglich. Überdies entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsträger, der durch das Land finanziell ausgeglichen werden muss.

Absatz 5

Warum die Einnahmeausfälle durch den Landkreis zu ermitteln und zu melden sind, erschließt sich nicht. Der Landkreis verfügt nicht über die hierfür notwendigen Daten, sondern

ist auf die Zahlen der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollten über die örtlichen Träger der Jugendhilfe an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe melden und die entsprechende Erstattung an die Gemeinden ausgezahlt werden.

Es fehlt ein konkreter Termin, zu dem das Land die Erstattung an die Gemeinden auszahlt.

Weiter halten wir es für geboten, dass Abschlagszahlungen in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen erfolgen, weil es keinen Grund für eine jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden gibt. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 5 zu treffen.

Absatz 6

Eine Vielzahl der Gemeinden hat die Essenversorgung in Form einer Konzession vergeben, wonach die Eltern mit dem Essenpreis auch die Kosten für die Portionierung der Speisen, den Abwasch usw. tragen. Die neue Regelung, wonach die mittelbaren Verpflegungskosten in die Entgelte einfließen, verursacht einen erheblichen Mehranteil an der finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Wir plädieren für die Streichung der Regelung zu den Verpflegungskosten. Andernfalls müssen die finanziellen Mehraufwendungen für den neuen Standard im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung durch das Land ausgeglichen werden.

Überdies geben wir zu bedenken, dass mit der neuen Regelung eine Diskrepanz zum Schulgesetz entsteht. Die Leistungen der Essensversorgung in der Schule sind in den Essenpreis einkalkuliert, den die Eltern zahlen. Daraus resultiert die Frage, wie die Essenversorgung in den Schulferien finanziell zu regeln ist, da diese durch die Horte abgesichert wird.

Zu § 15 – Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung

Die Regelungen führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der finanziell durch das Land zu erstatten ist.

Zu § 19 – Elternvertretung und Kuratorium

Absatz 3 Satz 2 Ziffer 5

Es muss in die Entscheidung des Trägers der Einrichtung gestellt werden, ob er die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung fordert, da der Träger in der Verantwortung ist, datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und das Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Zu § 21 – Pädagogische Fachkräfte

Absatz 2

Wir geben zu bedenken, dass es aufgrund des derzeitigen Erzieherinnenmangels, der absehbar nicht behoben werden kann, vermutlich nur schwer möglich sein wird, den vorgesehenen Mindestpersonalschlüssel umzusetzen.

Zu § 22 – Leitung und Fortbildung

Absatz 2

Satz 3 regelt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung beteiligt. Diese Regelung ist zu

unscharf; die Gemeinden benötigen für ihre Haushaltsplanungen die konkrete Angabe des Betrages pro Fachkraft, mit dem das Land die Fortbildung fördern wird.

Zu § 23 - Zusätzliches Personal für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Es ist zu begrüßen, dass es für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zusätzlich 100 pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert werden. Unklar ist, ob diese Anzahl von Fachkräften ausreicht. In der Umsetzung bleibt offen, ob es einen Verteilungsschlüssel für das Land gibt. Zudem ist nicht definiert, wie der Begriff „individuelle Benachteiligung und Chancengleichheit“ definiert wird. Bedeutet dies z.B., dass alle integrativen Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem Personal ausgestattet werden? Eine Konkretisierung und ein Verteilungsschlüssel sind hierfür erforderlich.

Zu § 24 – Verordnungsermächtigungen

Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung lässt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 80 Abs. 1 GG müssen diese Parameter aber im Gesetz bestimmt werden.

Da die Verordnungsermächtigungen detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichen und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die Betroffenen sind, beinhalten sie ein erhebliches Kostenrisiko. Überdies ist die durch die Verordnungen gegebene Steuerungs- und Kontrolldichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränkt.

Zu § 26 – In-Kraft-Treten

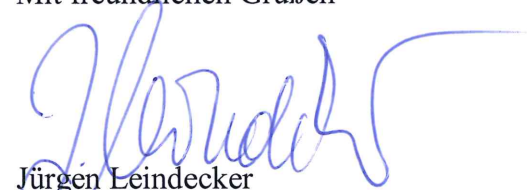
Das neue Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Es ist für die Gemeinden unmöglich, derart kurzfristig den Personaleinsatz für den veränderten Personalschlüssel und die Anpassung von Satzungen zu realisieren. Hier bedarf es einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monate.

Deshalb müssen Übergangslösungen für einzelne Regelungen getroffen oder bestimmte Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

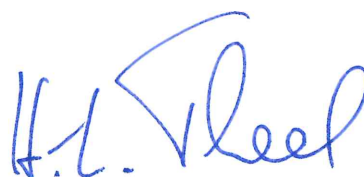
In diesem Kontext bitten wir darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt